

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

7% oder 19% – immer wieder ist strittig, welcher Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von Speisen und Getränken zutreffend ist. Ein umfangreiches Schreiben der Finanzverwaltung soll nun endlich Klarheit bringen. Unser erster Beitrag erläutert wesentliche Abgrenzungskriterien zwischen begünstigten Essenslieferungen und Restaurationsumsätzen. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen. Unser zweiter Beitrag informiert insbesondere über die ab diesem Jahr geltenden höheren steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige und die haftungsrechtlichen Änderungen im Ehrenamt. Wer keine oder nur eine unvollständige Rechnung vorlegen kann, gefährdet den Vorsteuerabzug. Das gilt auch für umsatzsteuerpflichtige Mietzahlungen. Damit Sie nicht in die Vorsteuerfalle tappen, haben wir Ihnen die wichtigsten Rechnungsangaben zusammengestellt. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Finanzverwaltung schafft Klarheit für Caterer, Imbissstände und Mahlzeitenlieferer

Während die Lieferung von Nahrungsmitteln dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt, ist die Abgabe von Speisen in einem Restaurant mit 19% zu versteuern. Das klingt einfach, ist es aber nicht. Denn wo verläuft die Grenze? Finanzverwaltung und Finanzgerichte suchen seit langem nach einer klaren Abgrenzung. Selbst der Europäische Gerichtshof hat sich mit der Problematik beschäftigt. Er entschied, dass eine ermäßigt besteuerte Essenslieferung nur vorliegen kann, wenn die Speisen einfach und standardisiert zubereitet sind (wie z. B. Bratwürste, Pommes Frites oder eine Suppe). Doch darauf kommt es zukünftig nicht mehr an. Vielmehr muss geprüft werden, ob bestimmte Dienstleistungselemente, wie Warmhalten, Kühlen, Anliefern, Verpacken und das Überlassen von Verpackungen oder Geschirr für die Vermarktung der verzehrfertigen Speisen notwendig sind oder ob es sich um zusätzliche nicht zwingend erforderliche Leistungen handelt, wie Bedienen, Servieren, Gestellen von Bedienungs- und Reinigungspersonal oder das Bereitstellen von Tischen und Stühlen.

Imbiss im Stehen wird begünstigt besteuert

Imbissstände können ihre Speisen weiterhin mit 7% Umsatzsteuer abgeben, solange sie ihren Kunden nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen wie Theken oder Ablagebretter zur Verfügung stellen und der Kunde die Speisen im Stehen einnehmen muss. Ob das Würstchen auf einem Pappteller oder auf Mehrweggeschirr serviert wird, es dazu Einweg- oder Mehrwegbesteck und eine Serviette gibt, ist unerheblich. Auch die alternative Auswahl von Senf, Ketchup oder Mayonnaise ist unproblematisch. Eine Biertischgarnitur ist jedoch zu viel des Guten. Sie macht es zwar für den Kunden bequemer, aber auch teurer. Werden dem Kunden auch Sitzgelegenheiten bereitgestellt, fallen 19% Umsatzsteuer an, soweit die Speisen für den Verzehr vor Ort abgegeben werden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Imbissbesitzer die Sitzgelegenheiten selbst bereitstellt. So unterliegt der vor Ort verzehrte Imbiss in sogenannten Food Courts grundsätzlich der 19%igen Umsatzsteuer, wenn Tische und Stühle von den Kunden aller Unternehmer gleichermaßen genutzt werden können. Nur wenn sich der Kunde den Imbiss zum Mitnehmen verpacken lässt, müssen nur 7% Umsatzsteuer berechnet werden.

Ermäßigter Steuersatz gilt auch beim Catering

Auch beim Partyservice kommt es auf das Detail an. Ein kalt-warmes Büfett kostet nicht in jedem Fall 19% Umsatzsteuer. So liegt eine 7%ige begünstigte Speisenslieferung auch dann vor, wenn ein Kunde bei der Auswahl der Speisen, deren Zusammenstellung und Menge individuell beraten wird und der Caterer die fertigen Platten und Warmhaltebehälter anliefert, wieder abholt und sogar reinigt. Entscheidend ist, dass die Platten und Behälter hierbei vornehmlich Verpackungsfunktion besitzen. Erst wenn der Caterer auch das Büfett anrichtet, festlich dekoriert und Geschirr, Besteck, Gläser u. ä. in größerer Anzahl bereitstellt, wird die Grenze zwischen Essenslieferung und Restaurationsumsatz überschritten. 19% Umsatzsteuer sind zu berechnen. Zusätzliches Geschirr ist nur dann unschädlich, wenn Einweggeschirr und -besteck geliefert wird und der Kunde dies auch selbst entsorgen muss.

Hinweis: Die Finanzverwaltung gewährt eine Übergangsfrist. Die neuen Bestimmungen sind erst ab dem 1. Oktober 2013 anzuwenden. Allen Unternehmen, die Speisen und Getränke abgeben, verbleiben daher noch sechs Monate, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen, ihre Rechnungslegung zu ändern, Preise neu zu kalkulieren oder ihr Leistungsangebot zu ändern. Soweit die neuen Vorschriften günstiger sind, können sie jedoch schon für Umsätze angewendet werden, die nach dem 30. Juni 2011 erbracht wurden. Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Ehrenamtsstärkungsgesetz hat die parlamentarischen Hürden überwunden

Ehrenamtliche Tätigkeit wird belohnt

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz werden die steuerfreien Pauschalen rückwirkend zum 1. Januar 2013 erhöht. Die sogenannte Übungsleiterpauschale wird von 2.100 EUR auf 2.400 EUR angehoben. Damit wird die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen steuerlich gefördert. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Landkreis, Gemeindeverband, IHK) oder eines Vereins, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ausgeübt wird. Auch ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder und Pfleger können ab diesem Jahr Aufwandspauschalen bis zu 2.400 EUR steuerfrei vereinnahmen. Allerdings sind Einnahmen für eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter etc. und Aufwandspauschalen insgesamt maximal in Höhe von 2.400 EUR steuerfrei.

Auch die sogenannte Ehrenamtspauschale wird aufgestockt: von 500 EUR auf 720 EUR. Damit wird jede ehrenamtliche Tätigkeit gefördert, die für gemeinnützige Vereine oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird, z. B. auch für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst oder auch für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Gesetz ermöglicht flexibleren Einsatz finanzieller Mittel

Die gesetzlichen Änderungen sollen Vereinen eine flexiblere Planung beim Einsatz ihrer Mittel ermöglichen und Investitionen erleichtern. So wurde die Frist für die Mittelverwendung auf zwei Jahre verlängert. Bisher müssen steuerbegünstigte Vereine ihre Einnahmen im Jahr nach ihrem Zufluss für ihre gemeinnützigen Zwecke ausgeben. Zukünftig sollen sie dafür ein Jahr mehr Zeit haben. Zudem werden die Vorschriften zur Rücklagenbildung erleichtert. Es ist möglich, eine Wiederbeschaffungsrücklage zu bilden. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben und die Rücklagenbildung für teurere Ersatzinvestitionen, z. B. einen neuen Vereinsbus ist zulässig. Es wird auch leichter, „freie Rücklagen“ zu bilden. Wird in einem Jahr der gesetzlich geregelte Höchstbetrag für eine freie, d. h. nicht zweckgebundene, Rücklage nicht ausgeschöpft, ist es zulässig, die Rücklage auch noch in den folgenden beiden Jahren nachzuholen. Zudem kann aus den Überschüssen aus der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie 15% der übrigen Mittel eine Rücklage für die Vermögensausstattung anderer steuerbegünstigter Körperschaften gebildet werden.

Haftung ehrenamtlich Tätiger wird beschränkt

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz werden auch zivilrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert. So wird klargestellt, dass Vorstandsmitglieder eines Vereins oder einer Stiftung grundsätzlich unentgeltlich tätig sind. Nur wenn die Satzung eine Vergütung für Mitglieder des Vorstands vorsieht, darf auch eine Vergütung gezahlt werden. Soll eine Vergütung gezahlt werden, muss die Vereinssatzung angepasst werden. Dafür bleibt zwar noch ausreichend Zeit, da diese Regelung erst ab dem 1. Januar 2015 gilt. Dennoch sollten Satzungsänderungen zeitnah umgesetzt werden, um rechtliche Sicherheit zu schaffen.

Die zivilrechtliche Haftung wird zukünftig für alle ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder beschränkt und nicht nur für Mitglieder des Vorstands. All diejenigen Ehrenamtlichen, die unentgeltlich tätig sind bzw. maximal einen Betrag in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale von 720 EUR pro Jahr erhalten, haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hinweis: Neu geregelt wird auch das Anerkennungsverfahren für gemeinnützige Vereine. Neu gegründete gemeinnützige Vereine erhalten künftig einen rechtsmittelfähigen Freistellungsbescheid anstelle des bisherigen vorläufigen Bescheids. Für bereits anerkannte Satzungen besteht ein Vertrauensschutz.

Ohne Rechnung gibt es keinen Vorsteuerabzug

Rechnungen müssen eine Vielzahl von Angaben enthalten – so fordert es das Umsatzsteuergesetz. Fehlende Rechnungsangaben führen bei einer Umsatzsteuernachschau oder Betriebsprüfungen immer wieder zur Kürzung des Vorsteuerabzugs. Damit Sie nicht in die Vorsteuerfalle tappen, haben wir Ihnen im Folgenden noch einmal die wichtigsten Rechnungsangaben zusammengestellt:

- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Leistungsempfängers;
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung – ausreichend ist die Angabe des Kalendermonats, in dem die Lieferung/Leistung ausgeführt wurde; bei Anzahlungsrechnungen gelten Besonderheiten;
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung;
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder ein Hinweis auf eine eventuelle Steuerbefreiung;

- anzuwendender Steuersatz;
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum);
- fortlaufende Nummer mit Zahlen oder Buchstabenreihen oder eine Kombination, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer);
- Zeitpunkt, zu dem das Entgelt vereinnahmt wurde, falls die Zahlung vor Leistungserbringung erfolgte (Anzahlungsrechnung), wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt;
- in den Fälle der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft zwingend die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“;
- im Voraus vereinbarte Boni, Rabatte und Skonti, sofern nicht bereits im Entgelt berücksichtigt. Hier genügt z. B. folgender Hinweis: „Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“;
- Hinweis auf zweijährige Aufbewahrungspflicht bei steuerpflichtigen Werklieferungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück;
- die Angabe „Gutschrift“ bei Rechnungen, die durch den Leistungsempfänger ausgestellt werden.

Mietvertrag reicht für Vorsteuerabzug nicht aus

Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug ist aber zunächst, dass überhaupt eine Rechnung vorliegt. Ohne Rechnung kein Vorsteuerabzug – das gilt auch bei Dauerleistungen wie z. B. monatlichen Mietzahlungen. Der Mietvertrag, in dem ein monatliches Mietentgelt zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart ist, reicht für den Vorsteuerabzug noch nicht aus. Auch bei einer Dauerleistung, wie der Vermietung von Gewerberäumen wird jeden Monat eine Teilleistung erbracht. Eine ordnungsgemäße Rechnung für die monatliche Vermietungsleistung liegt daher erst vor, wenn der Mietvertrag durch monatliche Abrechnungsbelege ergänzt wird, z. B. durch Bankbelege oder monatliche Zahlungsaufforderungen. Besonders bei unregelmäßigen Mietzahlungen muss der Mietvertrag um schriftliche Unterlagen ergänzt werden, aus denen sich leicht und eindeutig der zeitliche Umfang der Vermietungsleistung ergibt. Fehlen die Nachweise, darf keine Vorsteuer abgezogen werden. Eine zusammenfassende Aufstellung des Vermieters über die in einem Jahr zu zahlenden Mieten reicht nicht aus. Der Vorsteuerabzug ist dagegen nicht gefährdet, wenn in einem Zahlungsbeleg die Umsatzsteuer nicht offen ausgewiesen wird.

Hinweis: Bitte prüfen Sie bei all Ihren Ein- und Ausgangsrechnungen, ob die erforderlichen Angaben vollständig enthalten sind. Nur so vermeiden Sie unnötige Rechnungskorrekturen, Laufereien sowie Streitigkeiten mit Ihren Kunden und dem Finanzamt.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!